Preußische Gesetzsammlung

1929	Ausgegeben zu Berlin, den 30. Dezember 1929	Nr. 31

Inhalt:

(Nr. 13458.) Gesetz über die Aufhebung des Reglements für den Zauchischen Kreis wegen der bei Brandschäden der Untertanen zu leistenden Hilfsfuhren vom 3. Januar 1798. Vom 11. Dezember 1929.

Der Landtag hat folgendes Gesetz beschlossen:

Einziger Paragraph.

Das Reglement für den Zauchischen Kreis wegen der bei Brandschäden der Untertanen zu leistenden Hilfsfuhren vom 3. Januar 1798 wird aufgehoben.

Das vorstehende, vom Landtage beschlossene Gesetz wird hiermit verkündet. Die verfassungsmäßigen Rechte des Staatsrats sind gewahrt.

Berlin, den 11. Dezember 1929.

(Siegel.) Das Preußische Staatsministerium.

Braun. Grzesinski.

(Nr. 13459.) Gesetz über die Rechtswirksamkeit der Bestellung hauptamtlicher Gemeindevorsteher und Schöffen. Vom 13. Dezember 1929.

Der Landtag hat folgendes Gesetz beschlossen:

§ 1.

(1) Gemeindevorsteher und Schöffen, welche bis zum Inkrafttreten dieses Gesetzes entgegen den bisher geltenden gesetzlichen Vorschriften der Landgemeindeordnungen als besoldete angestellt oder gewählt und bestätigt worden sind, gelten für die bei ihrer Wahl festgesetzte Wahlzeit als rechtsgültig gewählt und bestätigt. Die von ihnen in Wahrnehmung der Geschäfte des Gemeindevorstehers getätigten Amtshandlungen sind rechtsgültig.

(2) Gemeindevorsteher und Schöffen, die bereits ausgeschieden sind, gelten, sofern nicht besondere Gründe vorliegen, die die Gewährung eines Versorgungsanspruchs ausschließen, als mit dem Tage ihres Ausscheidens in den Ruhestand versetzt. Ihre Ruhegehalts- und Hinterbliebenenbezüge werden wie folgt geregelt:

1. Falls über die Regelung solcher Bezüge eine Ortssatzung oder ein Gemeindebeschluß vorliegt, so ist hiernach zu verfahren; indes sind auch dann, wenn die bei dieser Regelung vorgesehene Dienstzeit noch nicht verstrichen war, die Mindestbezüge zu gewähren. Falls eine solche Ortssatzung nicht vorliegt, so ist der geringste für unmittelbare Staatsbeamte gesetzlich zulässige Ruhegehaltssatz zugrunde zu legen.

(Vierzehnter Tag nach Ablauf des Ausgabetags: 13. Januar 1930.)

2. Die Festsetzung der Bezüge erfolgt durch den Kreisausschuß, gegen dessen Beschluß die Beschwerde beim Bezirksausschusse gegeben ist.

§ 2.

Dieses Gesetz tritt mit dem auf die Verkündung folgenden Tage in Kraft.

§ 3.

Die zur Ausführung nötigen Bestimmungen erläßt der Minister des Innern.

Das vorstehende, vom Landtage beschlossene Gesetz wird hiermit verkündet. Die verfassungsmäßigen Rechte des Staatsrats sind gewahrt.

Berlin, den 13. Dezember 1929.

(Siegel.) Das Preußische Staatsministerium.

Braun. Grzesinski.

(Nr. 13460.) **Gesetz zur Änderung des Gesetzes über die Zuständigkeit der rheinischen Notare vom 2. Januar 1924 (Gesetzsamml. S. 5) in der Fassung des Gesetzes vom 13. Dezember 1926 (Gesetzsamml. S. 319). Vom 16. Dezember 1929.**

Der Landtag hat folgendes Gesetz beschlossen:

Artikel I.

Artikel III Satz 1 und 2 des Gesetzes über die Zuständigkeit der rheinischen Notare vom 2. Januar 1924 (Gesetzsamml. S. 5) in der Fassung des Gesetzes vom 13. Dezember 1926 (Gesetzsamml. S. 319) erhalten folgende Fassung:

Dieses Gesetz tritt mit dem Ablaufe des 30. September 1931 außer Kraft. Indessen bleiben die Notare zur Erledigung der bis dahin bei ihnen anhängig gewordenen Sachen über den 1. Oktober 1931 hinaus zuständig.

Artikel II.

Dieses Gesetz tritt mit dem auf die Ausgabe des die Verkündung enthaltenden Stückes der Gesetzsammlung folgenden Tage in Kraft.

Das vorstehende, vom Landtage beschlossene Gesetz wird hiermit verkündet. Die verfassungsmäßigen Rechte des Staatsrats sind gewahrt.

Berlin, den 16. Dezember 1929.

(Siegel.) Das Preußische Staatsministerium.

Braun. Schmidt.

(Nr. 13461.) **Verordnung über die Entschädigung der von den preußischen Provinzialverwaltungen bestellten Mitglieder des Reichsrats. Vom 15. Dezember 1929.**

Auf Grund des § 9 des Gesetzes über die Bestellung von Mitgliedern des Reichsrats durch die Provinzialverwaltungen vom 3. Juni 1921 (Gesetzsamml. S. 379) wird folgendes verordnet:

§ 1.

Die von den Provinzialverwaltungen bestellten Mitglieder des Reichsrats erhalten,

a) wenn sie am Tagungsorte wohnen, für jeden Tag, an dem sie an Vollsitzungen des Reichsrats teilnehmen,

b) wenn sie außerhalb des Tagungsortes wohnen, für jeden Tag, an dem sie an Vollsitzungen oder Ausschußsitzungen des Reichsrats teilnehmen, sowie für die infolge dieser Teilnahme notwendigen Reisetage

aus der Staatskasse eine Entschädigung. Daneben werden die verauslagten Fahrkosten erstattet.

§ 2.

Die Höhe der Entschädigung wird gleich dem vollen Tage- und Übernachtungsgelde bemessen, das die Mitglieder des Reichsrats jeweils aus der Reichskasse bei Reisen erhalten, die auf Beschluß des Reichsrats oder seiner Ausschüsse nach besonders teuren Orten ausgeführt werden; jedoch sind die den Oberpräsidenten nach den Reisekostenvorschriften für die preußischen Staatsbeamten zustehenden Sätze maßgebend, wenn diese höher sind.

§ 3.

(1) Ein Mitglied des Reichsrats, das auch Mitglied des Landtags oder des Reichstags ist, erhält die Entschädigung nach §§ 1 und 2 nur für die Tage, an denen es an Sitzungen des Reichsrats teilnimmt, und nur dann, wenn ihm in seiner Eigenschaft als Mitglied des Landtags oder des Reichstags eine Aufwandsentschädigung für diese Tage nicht gezahlt wird oder wenn diese Körperschaften nicht versammelt sind. Dem Mitgliede des Landtags oder des Reichstags für die gleichen Tage etwa zustehende Zuschlagsbeträge werden auf die Entschädigung nach §§ 1 und 2 angerechnet.

(2) Ein Mitglied des Reichsrats, das auch Mitglied des Staatsrats oder des Reichswirtschaftsrats ist, erhält die Entschädigung nach §§ 1 und 2 nur für die Tage, für die es in dieser Eigenschaft eine Aufwandsentschädigung nicht erhält.

§ 4.

(1) Das Recht zur freien Eisenbahnfahrt regelt sich nach den für die Mitglieder des Reichsrats geltenden reichsrechtlichen Vorschriften.

(2) Sonstige Fahrkosten, für die den Mitgliedern des Reichsrats nicht in anderer Eigenschaft aus öffentlichen Kassen Ersatz geleistet wird, werden nach den jeweils für Dienstreisen der Oberpräsidenten geltenden Vorschriften erstattet.

§ 5.

Die vorstehenden Bestimmungen gelten auch für die Stellvertreter der von den Provinzialverwaltungen bestellten Reichsratsmitglieder, sobald sie zur Teilnahme an Sitzungen des Reichsrats berufen sind.

§ 6.

Als Unterlage für die Anweisung der Entschädigung sowie des Fahrkostenersatzes dient die Anforderung des Reichsratsmitglieds, die allmonatlich schriftlich beim Preußischen Staatsministerium einzureichen ist.

§ 7.

(1) Diese Verordnung tritt am 1. Januar 1930 in Kraft. Die vor dem 15. Dezember 1929 bestellten Mitglieder des Reichsrats und ihre Stellvertreter erhalten bis zu ihrem Ausscheiden oder bis zu ihrer Wiederwahl die bisher von ihnen bezogenen Entschädigungen.

(2) Mit dieser Maßgabe wird die Verordnung über die Entschädigung der von den preußischen Provinzialverwaltungen bestellten Mitglieder des Reichsrats (§ 9 des Gesetzes vom 3. Juni 1921) vom 7. November 1922 (Gesetzsamml. S. 441 a) in der Fassung vom 28. September 1923 (Gesetzsamml. S. 448) aufgehoben.

Berlin, den 15. Dezember 1929.

(Siegel.) Das Preußische Staatsministerium.

Für den Ministerpräsidenten
und den Finanzminister:
Becker. Grzesinski.

Bekanntmachung.

Nach Vorschrift des Gesetzes vom 10. April 1872 (Gesetzsamml. S. 357) sind bekanntgemacht:

1. der Erlaß des Preußischen Staatsministeriums vom 15. März 1929
   über die Genehmigung einer Änderung der Satzung der Ostpreußischen Stadtschaft
   durch das Amtsblatt der Regierung in Königsberg Nr. 50 S. 257, ausgegeben am 14. Dezember 1929;

2. der Erlaß des Preußischen Staatsministeriums vom 30. Mai 1929
   über die Genehmigung einer Änderung der Satzung der Ostpreußischen Stadtschaft
   durch das Amtsblatt der Regierung in Königsberg Nr. 50 S. 257, ausgegeben am 14. Dezember 1929;

3. der Erlaß des Preußischen Staatsministeriums vom 13. November 1929
   über die Genehmigung einer Änderung der Satzung der Schleswig-Holsteinischen Landschaft
   durch das Amtsblatt der Regierung in Schleswig Nr. 49 S. 443, ausgegeben am 7. Dezember 1929;

4. der Erlaß des Preußischen Staatsministeriums vom 13. November 1929
   über die Verleihung des Enteignungsrechts an die Berliner Verkehrsaktiengesellschaft in Berlin für den Bau und Betrieb der Unterpflasterbahn Seestraße—Ringbahnhof Tempelhof (Nordsüdbahn) vom Bahnhofe Seestraße bis zur Scharnweberstraße in Berlin-Reinickendorf und vom Ringbahnhofe Tempelhof bis zum Teltowkanal in Berlin-Tempelhof
   durch das Amtsblatt für den Landespolizeibezirk Berlin Nr. 49 S. 341, ausgegeben am 7. Dezember 1929;

5. der Erlaß des Preußischen Staatsministeriums vom 19. November 1929
   über die Verleihung des Enteignungsrechts an die Gewerkschaft Gute Hoffnung in Halle a. S. für den Betrieb ihres Braunkohlenwerkes Grube Gute Hoffnung bei Roßbach
   durch das Amtsblatt der Regierung in Merseburg Nr. 50 S. 213, ausgegeben am 14. Dezember 1929;

6. der Erlaß des Preußischen Staatsministeriums vom 25. November 1929
   über die Genehmigung der Änderung des § 1 der landschaftlichen Gebührenordnung der Schlesischen Landschaft
   durch das Amtsblatt der Regierung in Breslau Nr. 50 S. 431, ausgegeben am 14. Dezember 1929.

Berichtigung.

Auf S. 193 Zeile 6 von unten muß es heißen „Gagelstrauch" statt „Gabelstrauch".

Herausgegeben vom Preußischen Staatsministerium. — Gedruckt von der Preußischen Druckerei- und Verlags-Aktiengesellschaft, Berlin.

Verlag: R. von Decker's Verlag (G. Schenck), Berlin W. 9, Linkstraße 35. (Postscheckkonto Berlin 9059.)

Den laufenden Bezug der Preußischen Gesetzsammlung vermitteln nur die **Postanstalten** (Bezugspreis 1,05 RM. vierteljährlich); **einzelne Nummern** und **Jahrgänge** (auch ältere) können unmittelbar vom **Verlage** und durch den **Buchhandel** bezogen werden. Preis für den achtseitigen Bogen 20 Rpf., bei größeren Bestellungen 10—40 v. H. Preisermäßigung.